

STATUT DES UNTERSTÜTZUNGSFONDS

der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und
Kärnten

(Beschlossen in der Kammervollversammlung vom 28.11.2019,
Kundmachung Kammernachrichten 2/2019 vom 5.12.2019, gültig ab 6.12.2019)

Präambel

Gemäß § 56 des Ziviltechnikergesetzes 2019 (ZTG) kann jede Länderkammer der ZiviltechnikerInnen einen Unterstützungsfonds errichten und betreiben. Dieser besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern bildet ein zweckgebundenes Sondervermögen der Kammer. Der Unterstützungsfonds ist dazu bestimmt, Kammermitglieder, ehemalige Kammermitglieder oder Hinterbliebene nach Kammermitgliedern, die unmittelbar vor deren Tod in deren Hausgemeinschaft gelebt haben, durch einmalige oder wiederkehrende Geldzuwendungen zu unterstützen, wenn ein unvorhergesehener, unverschuldeter Notstand vorliegt.

In Ausführung des § 56 Ziviltechnikergesetz 2019 ergeht nachstehendes

STATUT

des Unterstützungsfonds der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten.

§ 1 Aufbringung der Mittel

(1) Der Unterstützungsfonds wird gebildet aus:

1. dem von der Kammervollversammlung für den Unterstützungsfonds gewidmeten Teil der Kammerumlage;
2. den als Disziplinarstrafen verhängten Geldstrafen (§ 95 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit § 111 Abs. 2 ZTG 2019);

3. den Zinserträgen dieses Fonds und sonstigen zweckgewidmeten Zuwendungen (Spenden).

§ 2 Gewährung der Zuwendungen

- (1) Die Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds kann der Kammervorstand gemäß den Bestimmungen dieses Statutes gewähren. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Unterstützungsfonds besteht nicht.
- (2) Ausgeschlossen ist die Unterstützung eines Kammermitgliedes oder ehemaligen Kammermitgliedes, gegen das die Disziplinarstrafe des Verlustes der Befugnis (§ 95 Abs. 1 Z 5 ZTG) rechtskräftig verhängt ist.
- (3) Ausgeschlossen sind ferner Zuwendungen für Kanzleigründungen oder für Investitionen im Kanzleibetrieb.

§ 3 Verwaltung des Unterstützungsfonds

- (1) Die Verwaltung des Fonds ist von jener des übrigen Kammervermögens getrennt zu führen und obliegt dem Kammervorstand.
- (2) Zur Vorbereitung für Entscheidungen des Kammervorstandes kann dieser einen Ausschuss einsetzen, der aus dem/r Finanzreferenten/in und je einem/r Vertreter/in einer jeden Sektion besteht. Die SektionsvertreterInnen werden von den Sektionsvorständen dem Kammervorstand vorgeschlagen.
- (3) Dem Ausschuss obliegt es insbesondere, die Voraussetzungen für die Gewährung einer Unterstützung zu überprüfen und der Kammervollversammlung über die Verwendung der Mittel des Unterstützungsfonds Bericht zu erstatten.

§ 4 Form und Höhe der Zuwendungen

- (1) Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds gewährt der Kammervorstand nach seinem freien Ermessen.
- (2) Unterstützungen sind in Form von einmaligen geldlichen Zuwendungen, der Gewährung von zinsenlosen Darlehen oder von Zinsenzuschüssen zu Bankdarlehen möglich.
- (3) Die gesamten Zuwendungen im Laufe eines Jahres müssen in den jeweils vorhandenen Mitteln Deckung finden.
- (4) Die Gewährung dauernder Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Kammervollversammlung.

§ 5 Ansuchen

- (1) Ansuchen um Unterstützung aus dem Unterstützungsfonds sind schriftlich bei der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten einzubringen.
- (2) Das Vorliegen eines Notstandes hat das ansuchende Kammermitglied (Hinterbliebene/r) glaubhaft zu machen.
- (3) Den Mitgliedern des Ausschusses (§ 3 Abs. 2 des Statutes) ist Einblick in alle das Vermögen und die Gebarung betreffenden Unterlagen des/r Ansuchenden zu gewähren. Den Ausschussmitgliedern sind die erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu zu machen.
- (4) Wahrheitswidrige Angaben ziehen die Rechtsfolge des Abs. 5 nach sich.
- (5) Rückzahlung
 - a) Eine Zuwendung ist innerhalb einer vom Kammervorstand zu bestimmenden Frist in den Unterstützungsfonds zurückzuzahlen, wenn sie aufgrund falscher Angaben gewährt wurde, oder wenn der Grund (Notstand) für wiederkehrende Leistungen weggefallen ist. In diesem Fall ist jener Betrag zurückzuzahlen, der zum Zeitpunkt des Vorliegens des Grundes als Unterstützung ausgefolgt wurde. Ferner ist der Zinsverlust zu ersetzen.
 - b) Der Unterstützungsbeitrag ist auch dann zurückzuzahlen, wenn er zweckwidrig verwendet wurde.
 - c) Über die Verpflichtung zur Zurückzahlung entscheidet der Kammervorstand.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Statut wird nach der Beschlussfassung durch die Kammervollversammlung in den Kammernachrichten der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten im Internet kundgemacht und tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.